

**Dokumentation der internen Akkreditierung
des Studienganges
Master of Digital Entrepreneurship (M.A.)**

Inhalt

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung des Studienganges.....	5
Beschlussempfehlung an die Kommission für Interne Akkreditierungen	16
Stellungnahme der Studiengangsleitung	21
Protokollauszug zur Sitzung der Kommission für Interne Akkreditierungen am 04. Juli 2023.....	30
Beschlussempfehlung der Kommission für Interne Akkreditierungen an den Senat	31
Senatsbeschluss	36
Dokumentation der Auflagenerfüllung	37
Prozess der Siegelvergabe.....	42

Akkreditierungsverfahren für den Studiengang

Master of Digital Entrepreneurship (M.A.)

Erstmalige/Letztmalige Akkreditierung am: *bisher nicht akkreditiert*

Erstmalige/Letztmalige Akkreditierung durch: ---

Erstmalige/Letztmalige Akkreditierung bis: ---

Datum der Fertigstellung der Dokumentation über den Studiengang: 23.03.2023

Begutachtungsgrundlage: Dokumentation über den Studiengang mit den Anhängen und Berichten, welche im Rahmen der internen Qualitätssicherung gemäß Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre erforderlich sind (Evaluationen, Kennzahlen, interne Qualitätsrevision etc.)

Prüfkriterien: Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28.10.2019

Mitglieder der Gutachtergruppe:

1. Hochschullehrende

1.1 Interne Hochschullehrende

Prof. Dr. Britta Schneider

Professorin für Sprachgebrauch und Migration

1.2 Externer Hochschullehrender

Prof. Dr. Wolf Rogowski

Professor für Management und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen an der Universität Bremen

2. Studierende

2.1 Interne*r Studierende*r

2.2 Externe Studierende

Nina Schlömer

Studentin der Wirtschaftsinformatik an der Freien Universität Berlin

3. Vertreterin der beruflichen Praxis

Lisa Marie Kießling

*Selbstständiger Führungskräftecoach und Ausbilderin für „Pferdegestützte Coaches und Reittherapeut*innen“*

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung des Studienganges

Die European New School of Digital Studies (ENS) beantragt die interne Akkreditierung des Masterstudienganges Digital Entrepreneurship mit dem Abschluss „Master of Arts“.

Es handelt sich um eine erstmalige interne Akkreditierung.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Fakultät und auf einem Austausch der Gutachterinnen und Gutachter in Form einer Webkonferenz am 11.05.23.

1. Studiengangskonzept und Studieninhalte

Der Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (MoDE) ist richtungsweisend für eine neue Art der universitären Lehre konzipiert. Er soll Innovation leben, die Grenzen zwischen Disziplinen und Ländern überwinden und die analytischen Problemlösungsfähigkeiten seiner Studierenden fördern und sie in die Lage versetzen, als GestalterInnen der digitalen Zukunft Europas und nicht zuletzt als UnternehmerInnen innovative – sowohl for-profit, not-profit als auch non-profit – Projekte umzusetzen. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg (im Folgenden StudAkkV) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 1 StudAkkV wird den Studierenden mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums ein Master of Arts (M.A.) als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss verliehen. Es handelt sich gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 um einen anwendungsorientierten Masterstudiengang.

Die organisatorische Umsetzung der Studieninhalte umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in denen 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen, um diesen Abschluss zu erreichen. Damit entspricht der Studiengang den Vorgaben der StudAkkV (§ 3 Abs. 2 S. 1). Der MoDE wird gemeinsam von der Europa-Universität-Viadrina (EUV) in Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität (AMU) in Poznań als Doppelabschlusssstudiengang angeboten und ist an der EUV als trifakultärer Studiengang organisiert. Studierende können sowohl den M.A. der EUV als auch den Abschluss „Magister“ der AMU erwerben. Voraussetzung für den Erwerb des Double Degree ist der erfolgreiche Abschluss der Spezialisierung „Digital Management“, die die AMU anbietet. Um die Kooperation mit der AMU auch örtlich zu demonstrieren, ist der MoDE am Collegium Polonicum (CP) in Ślubice auf der polnischen Oderseite beheimatet. Damit handelt es sich beim MoDE gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 StudAkkV um einen Multiple Degree-Studiengang, in dem der Erwerb von zwei Studienabschlüssen möglich ist. Ohne eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Studium wird im Einklang mit § 6 Abs. 1 S. 1 StudAkkV nur ein Abschluss, der Mastergrad, verliehen. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 StudAkkV erfolgt keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Regelstudienzeit. Gemäß § 6 Abs. 4 StudAkkV ist ein Diploma Supplement, das im Einzelnen eine Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt, Bestandteil eines jeden Abschlusszeugnisses.

Zugangsberechtigt zum MoDE ist, wer gemäß § 9 Abs. 5. Satz 1 BbgHG über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps verfügt. Damit führt der MoDE entsprechend § 3 Abs. 1 S. 2 StudAkkV nicht direkt zum Masterabschluss, sondern setzt gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 StudAkkV einen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss voraus. Ferner regelt § 9 Abs. 5. Satz 2 BbgHG, dass Hochschulen im Einklang mit § 5 Abs. 2 StudAkkV darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen in Satzungen festlegen können, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist. Beim MoDE handelt es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang, für den die Zugangsvoraussetzungen durch die Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship' (ZuZ MoDE) vom 15.01.2020 geregelt sind. Gemäß der ZuZ MoDE müssen die Bewerbenden einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit 180 ECTS-Punkten oder sechs Semestern vorweisen können, sodass die Gesamtregelstudienzeit im Sinne der StudAkkV (§ 3 Abs. 2 S. 3) im Vollzeitstudium fünf Jahre bzw. zehn Semester beträgt und gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 StudAkkV für den Masterabschluss unter Einbeziehung der vorangehenden Studiums bis zum Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt werden. Da es sich entsprechend § 4 Abs. 2 S. 1 StudAkkV um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, müssen sie im Einklang mit § 5 Abs. 2 StudAkkV je zehn ECTS in zwei der vier Disziplinen und verwandten Fächern des MoDE erworben haben: Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Technische Wissenschaften bzw. interdisziplinäre Digitalisierungsforschung. Die Gutachterinnen und Gutachter merken jedoch an, dass die Disziplinen „Technische Wissenschaften“ und „interdisziplinäre Digitalisierungsforschung“ nicht näher definiert sind: Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob Bauingenieurwesen auch als „technische Wissenschaft“ definiert wird, die zur Studienaufnahme im MoDE berechtigt oder ab wann Digitalisierungsforschung als interdisziplinär angesehen wird. Sie empfehlen daher, dass die Zugangskriterien bestimmte Bereiche nennen sollten, die explizit ausgeschlossen werden.

Da es sich beim MoDE um einen englischsprachigen Studiengang handelt, sind außerdem Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 3 StudAkkV beinhaltet der MoDE eine Abschlussarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Nach § 10 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (im Folgenden: SPO) werden für die Masterarbeit 21 ECTS-Punkte vergeben, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- 4 ECTS-Punkte Vorbereitungskolloquium
- 15 ECTS-Punkte Masterarbeit
- 2 ECTS-Punkte Abschlusskolloquium

Somit sind die Vorgaben von § 8 Abs. 3 S. 1 StudAkkV eingehalten.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen hier jedoch erhebliche Mängel, da nach § 10 Abs. 5 SPO der genaue Umfang der Masterarbeit durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter festgelegt wird und darüber hinaus nur ein Sollwert von 20.000 Wörtern festgeschrieben ist. Aus ihrer Sicht müssen Mindeststandards verbindlich festgeschrieben und kommuniziert werden, von denen nur auf Antrag abgewichen werden kann. Nur so kann eine Gleichbehandlung aller Studierenden gewährleistet werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 StudAkkV ist der Studiengang in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Prinzipiell sehen die Gutachterinnen und Gutachter dieses Kriterium als erfüllt an, jedoch werden an anderer Stelle noch Einschränkungen diskutiert, die sich aus der genauen Aufteilung und Ausgestaltung des Studienganges aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ergeben könnten (s. § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung). Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 StudAkkV sind die Module in der Regel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen, wie aus dem der SPO anhängenden idealtypischen Studienverlaufsplan hervorgeht, und ihnen ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 StudAkkV in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden jeweils eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten zugeordnet. Ausnahmen bilden die Module D (Entrepreneurship Labs) und E (Abschlussmodul), die sich jeweils über drei Semester erstrecken, was sich aber inhaltlich begründen lässt. Gemäß § 7 Abs. 2 StudAkkV liegen Modulbeschreibungen vor. Allerdings sehen die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der zum Teil vorliegenden Unvollständigkeit dieser Modulbeschreibungen das Qualitätskriterium nur als ausreichend erfüllt an: Teilweise fehlen Angaben zu den Lehr- und Lernformen, was aber einem Wunsch nach Flexibilität je nach konkreter Lehrveranstaltung und aktuellen Entwicklungen geschuldet sein kann und deshalb als weniger gravierend beurteilt wird; aber die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen dennoch eine erneute Prüfung und einheitliche Gestaltung des Modulkataloges. So sollte beispielsweise gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 StudAkkV die Verwendbarkeit eines Moduls für jedes Modul darstellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

Darüber hinaus sollten gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 StudAkkV je Semester in der Regel 30 ECTS-Punkte zugrunde gelegt werden, wobei gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 StudAkkV ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden entspricht. Zwar sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium als erfüllt an, allerdings schwankt der idealtypische Studienverlaufsplan pro Semester zwischen 28 und 33 ECTS-Punkten. Sie empfehlen daher zu prüfen, ob eine einheitlichere Gestaltung mit 30 ECTS-Punkten pro Semester möglich ist bzw. inwiefern die Abweichung von der Regel fachlich-inhaltlich alternativlos ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die formalen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg für den Studiengang „Master of Digital Entrepreneurship“ nur teilweise erfüllt sind.

2. Umsetzung des Studiengangskonzeptes

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Der MoDE ist ein interdisziplinärer, projektbasierter Studiengang, der sich mit der Digitalisierung aus der Perspektive der Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Computerwissenschaften beschäftigt. Er ist gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 StudAkkV als verbreiternder Masterstudiengang ausgestaltet.

In verschiedenen Fach- und Kompetenzmodulen werden den Studierenden theoretische und praktische Kenntnisse und Methoden vermittelt, um eigene unternehmerische Lösungen für die Herausforderungen der digitalen Transformation in Europa zu entwickeln und zu reflektieren: Im ersten Semester sollen die Studierenden dem idealtypischen Studienverlaufsplan folgend zunächst die fachlichen Kernmodule („A“-Module) in den Bereichen Recht und Ethik der digitalen Wirtschaft, Digitale Demokratie und Digitale Soziologie, Entrepreneurship und Management in der digitalen Welt, Informatik im Management sowie Personal und Organisation in der digitalen Welt absolvieren. Im zweiten Semester wird mit einem Fokus auf den vier Kompetenzmodulen („B“-Modulen) Projektmanagement, Technische Kompetenzen, Entrepreneurship in Action und Digitales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht vor allem das methodische Fundament gelegt, bevor die Studierenden im dritten und vierten Semester im Rahmen der individuellen Spezialisierung und der Entrepreneurship Labs die bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse und Methoden stärker praktisch anwenden. Flankiert wird die Ausbildung stets einerseits von der Projektidee der Studierenden, mit der sie sich bewerben und ins Studium starten und andererseits durch Input zum wissenschaftlichen Arbeiten in Form des Moduls „General Academic“ und fachspezifischer Kolloquien. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 StudAkkV sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Der Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen sind an sich entsprechend § 11 Abs. 2 StudAkkV konsistent mit dem angestrebten Abschlussniveau und die Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau aufgebaut und entsprechend in den Qualifikationszielen verankert. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen jedoch darauf zu achten, dass die Studierenden im Rahmen der individuellen Vertiefung neben dem bunten Blumenstrauß an Themen und Methoden zumindest eine(s) so gründlich bearbeiten, dass sie darin zu ExpertInnen werden.

Darüber hinaus ist den Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen, inwiefern die Fachkolloquien tatsächlich Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln: Sind diese Kolloquien primär

Vorträge, in denen Inhalte diskutiert werden? Oder gibt es dort die Möglichkeit, methodische Fragen zu diskutieren, auch für Studierende, die noch keine eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfasst haben? Auch das Modul „General Academic“ scheint keine Fokussierung auf der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens zu haben. Daher sehen die Gutachterinnen und Gutachter die Rolle des Vorbereitungskolloquiums als zentral in einem interdisziplinären Umfeld an, um den Studierenden die Bedeutung unterschiedlicher disziplinärer Herangehensweisen an Problemstellungen zu vermitteln und ihnen greifbar zu machen, was interdisziplinäre Forschung im Kern bedeutet. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, durch einen stärkeren Fokus auf dieses Vorbereitungskolloquium – und eine entsprechende Erhöhung der ECTS-Punkte – einen Raum zu schaffen, in dem die fachspezifischen Methoden jeweils explizit als solche benannt werden. Alternativ sollte geprüft werden, ob die methodische Auseinandersetzung mit verschiedenen disziplinären Zugängen auch in anderen Modulen noch besser integriert werden kann.

Der MoDE als Studiengang, der digitales UnternehmerInnentum nicht nur aktiv fördert, sondern auch ins Zentrum stellt, fordert von den Studierenden schon aufgrund seines breit aufgestellten Curriculums, ein umfassendes Verständnis von gesellschaftlichen Prozessen und von Digitalisierung zu entwickeln. Er betrachtet Digitalisierung als komplexe Interaktion aus technischen Entwicklungen und gesellschaftlichen Aspekten, was sich in der Ausgestaltung der fachlichen Kernmodule niederschlägt. Durch die interdisziplinäre Natur des Studienganges müssen sich die Studierenden darüber hinaus während ihres gesamten Studiums in mehreren Fachdisziplinen gleichzeitig zurechtfinden. So lernen sie, fachliche Unterschiede in Einklang zu bringen und von Anfang an gesellschaftliche Prozesse umfassend und aus verschiedenen disziplinären Perspektiven zu analysieren. Grundsätzlich umfasst die Dimension Persönlichkeitsentwicklung damit gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 StudAkkV auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen und sie sind dadurch gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 StudAkkV nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen jedoch, den Studierenden noch intensiver(e) und breiter aufgestellte Lehrinhalte zur eigenen persönlichen Entwicklung, individuellen Haltung als UnternehmerIn, intrapersonellen Faktoren und möglichen Herausforderungen im persönlichen Wachstum an die Hand zu geben.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Das Studiengangskonzept sowie die Umsetzung wurden im vorherigen Abschnitt bereits wie folgt beschrieben: Im ersten Semester sollen die Studierenden dem idealtypischen Studienverlaufsplan folgend zunächst die fachlichen Kernmodule („A“-Module) in den Bereichen Recht und Ethik der digitalen Wirtschaft, Digitale Demokratie und Digitale Soziologie, Entrepreneurship und Management in der digitalen Welt, Informatik im Management sowie Personal und Organisation in der digitalen Welt absolvieren. Im zweiten Semester wird mit einem Fokus auf den vier Kompetenzmodulen („B“-Modulen) Projektmanagement, Technische Kompetenzen, Entrepreneurship in Action und Digitales

Unternehmens- und Wirtschaftsrecht vor allem das methodische Fundament gelegt, bevor die Studierenden im dritten und vierten Semester im Rahmen der individuellen Spezialisierung und der Entrepreneurship Labs die bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse und Methoden stärker praktisch anwenden. Flankiert wird die Ausbildung stets einerseits von der Projektidee der Studierenden, mit der sie sich bewerben und ins Studium starten und andererseits durch Input zum wissenschaftlichen Arbeiten in Form des Moduls „General Academic“ und fachspezifischer Kolloquien. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 StudAkkV ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen (§ 12 Abs. 1 S. 2 StudAkkV).

Der MoDE legt großes Augenmerk auf innovative didaktische Methoden, die durch Blended Learning-Konzepte praxisorientiert umgesetzt werden: So steht die handlungsorientierte Weiterentwicklung der Projekte der Studierenden im Zentrum vieler Lehrveranstaltungen, die im Studiengang vor allem in Form von Seminaren in Verbindung mit Übungen realisiert werden. Damit werden also theoretische Konzepte für die weitere Ausgestaltung der studentischen Projekte genutzt. Neben klassischen Formaten zur Vermittlung eines Überblicks über das jeweilige Modul werden beispielsweise wissenschaftliche Arbeiten in Teamarbeit eingesetzt, um die kritische Auseinandersetzung mit spezifischen Problemen im Detail zu fördern. Gleichzeitig sollen dabei interkulturelle Kompetenz und Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten eingeübt werden. Weiterhin spielen konkrete Fallstudien, Filmbeiträge, Gastvorträge von externen ExpertInnen, Workshops und Exkursionen eine große Rolle im Curriculum des Studienganges. Somit umfasst das Studiengangskonzept entsprechend § 12 Abs. 1 S. 3 StudAkkV vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Darüber hinaus können Studierende des MoDE freiwillig einen einsemestrigen Auslandsaufenthalt absolvieren. Hierbei werden sie vorrangig vom Büro für Internationale Angelegenheiten beraten und von der Studienfachberaterin des MoDE unterstützt. Studienleistungen, die im Ausland erworben werden, werden im MoDE auf Grundlage von Learning Agreements anerkannt. Diese Möglichkeit scheint von den Studierenden im Studiengang in beachtlichem Maße genutzt zu werden. Damit schafft das Studiengangskonzept gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 StudAkkV geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Dadurch und durch den Projektcharakter des MoDE bezieht das Studiengangskonzept die Studierenden gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 StudAkkV aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Lehre wird durch das hauptamtliche Personal sowie assoziierte Mitglieder abgesichert. Eine zentrale Rolle bei der Lehre spielt die Verknüpfung mit der Forschung. Die Personalauswahl ist passgenau auf das Profil des Studienganges abgestimmt: Dem interdisziplinären Charakter des Studienganges geschuldet, wurden VertreterInnen von vier unterschiedlichen Fächern berufen. So

kann sichergestellt werden, dass die Studierenden umfassend zu UnternehmerInnen ausgebildet werden können. Die LehrstuhlinhaberInnen verwirklichen diesen Anspruch auch jeweils in ihren Teams und stellen MitarbeiterInnen ein, deren Qualifikationsprofile direkt zur Lehre im MoDE passen. In Verbindung mit der Evaluation der Lehre in Form des Fragebogens zur Erfassung der Lehrkompetenz (LeKo) und der Möglichkeit, auf die Evaluationsergebnisse zugeschnittene Weiterbildungen wahrzunehmen, werden gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 StudAkkV geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung ergriffen. Auch wird gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 StudAkkV die Verbindung von Forschung und Lehre glaubhaft entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Jedoch sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird (§ 12 Abs. 2 S. 1 StudAkkV), nur als ausreichend erfüllt an: In Modul A4, Informatik im Management, ist nicht eindeutig, wie ein kontinuierliches Angebot gesichert ist, weil keine Person modulverantwortlich ist, sondern eine Universität. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, dies zu spezifizieren. Darüber hinaus wird nicht deutlich, warum die Professur für Sociology of Technology für den Erwerb technischer Kompetenzen zuständig ist, da die disziplinäre Verortung des Modulverantwortlichen nicht notwendigerweise Kompetenzen im technischen Bereich beinhaltet (z. B. im Falle des Weggangs bestimmter Personen). Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher sicherzustellen, dass die Personaldecke im wissenschaftlichen Bereich eine nachhaltige Gestaltung des Lehrangebots ermöglicht. Zudem betrachten die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügt (§ 12 Abs. 3 StudAkkV), nur als ausreichend erfüllt: Aufgrund der verschiedenen Universitäten und Fakultäten, die beteiligt sind, sowie der Internationalität des Studienganges schätzen sie den Managementaufwand als enorm ein. Sie bezweifeln, dass sich dies hinreichend in der Personalabdeckung im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche Personal niederschlägt und empfehlen daher zu prüfen, ob eine Personalaufstockung oder andere unterstützende Maßnahmen nötig und möglich sind.

Das Prüfungssystem des MoDE basiert auf den einschlägigen Vorgaben der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (ASPO), die in der SPO konkretisiert werden. Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der für die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt wird. Die Planung der Prüfungen erfolgt in der Juristischen Fakultät im Dekanat, in der Kulturwissenschaftlichen Fakultät überwiegend dezentral an den jeweiligen Professuren. Die Prüfungsformen sind auf das jeweilige Qualifikationsziel des Moduls hin gestaltet.

Das Prüfungssystem setzt sich vor allem aus handlungsorientierten Prüfungen zusammen. Studierende müssen Fallstudien lösen, eigenständige Ausarbeitungen dazu anfertigen, wie sie gewisse

konzeptionelle Inhalte auf ihr Projekt anwenden, Prototypen erstellen, evaluieren und nicht zuletzt häufig selber präsentieren. Vereinzelt stellen ProfessorInnen auch Klausuren. Die Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen somit weitgehend gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 StudAkkV eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 StudAkkV modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedoch spiegelt sich das nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter nicht durchgehend im Modulhandbuch wider. Sie empfehlen daher auch diesbezüglich eine Überprüfung und gegebenenfalls Präzisierung des Modulhandbuches.

Die Studierbarkeit stellt der Studiengangsleiter in Zusammenarbeit mit den ProfessorInnen und den MitarbeiterInnen der Verwaltung durch sorgsame Planung sicher. Die Verwaltung fragt zum Ende eines Semesters die Lehrveranstaltungen ab, die die Lehrenden im Folgesemester anbieten wollen. Gemeinsam mit dem Studiengangsleiter stellt die Verwaltungsleitung dann sicher, dass entscheidende Module und die dazugehörigen Prüfungen in jedem Fall überschneidungsfrei stattfinden. So werden die verpflichtenden „A“-Module alle im Wintersemester angeboten und sind überschneidungsfrei. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Studierenden entsprechend dem idealtypischen Studienverlaufsplan diese „A“-Module im ersten Semester abschließen können. Der Studiengangsleiter hat außerdem mit dem Aufbau einer mittelfristigen Planung begonnen, die darauf zielt, das Kursangebot mit einem Planungshorizont von drei Semestern im Voraus zu planen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 StudAkkV zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebes und die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen (§ 12 Abs. 5 S. 2 StudAkkV). In Bezug auf den plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand und die Modulgrößen (§ 12 Abs. 5 S. 2 StudAkkV) jedoch sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium nur als ausreichend erfüllt an: So gibt es drei „A“-Module, die die Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten unterschreiten. Zwar scheinen 3 ECTS-Punkte beispielsweise für „Digitale Demokratie“ eine inhaltlich angemessene Modulgröße zu sein, aber es ist zu prüfen, ob durch diese Vielzahl kleinerer Module die Prüfungsbelastung unangemessen hoch ist. Zu diesem Zweck empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, studentisches Feedback einzuholen, was an späterer Stelle aber noch einmal ausgeführt wird (s. § 14 Studierbarkeit). Gegebenenfalls sollte geprüft werden, ob sich mehrere 3-ECTS-Module in 6-ECTS-Module inhaltlich sinnvoll bündeln lassen.

Darüber hinaus erstreckt sich das Abschlussmodul über drei Semester. Auch dies ist für sich betrachtet nicht problematisch, aber eventuell wirkt es sich negativ auf die Nutzung des Mobilitätsfensters aus, falls es nicht die Möglichkeit gibt, dem Fachkolloquium remote zu folgen. Die Gutachterinnen und Gutachter regen an, hier eine Umverteilung der ECTS-Punkte zu prüfen.

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studienganges

Wie im vorherigen Abschnitt bereits dargestellt, legt der MoDE großes Augenmerk auf innovative didaktische Methoden, die durch Blended Learning-Konzepte praxisorientiert umgesetzt werden: So

steht die handlungsorientierte Weiterentwicklung der Projekte der Studierenden im Zentrum vieler Lehrveranstaltungen, die im Studiengang vor allem in Form von Seminaren in Verbindung mit Übungen realisiert werden. Damit werden also theoretische Konzepte für die weitere Ausgestaltung der studentischen Projekte genutzt. Weiterhin spielen konkrete Fallstudien, Filmbeiträge, Gastvorträge von externen ExpertInnen, Workshops und Exkursionen eine große Rolle im Curriculum des Studienganges.

Die Aktualität des vermittelten Fachwissens sowie der vermittelten Fachkompetenzen liegt in erster Linie in der Selbstverantwortung der DozentInnen, die regelmäßig an Fachtagungen und Konferenzen teilnehmen. Darüber hinaus sind fast alle Lehrenden in laufende Veröffentlichungen eingebunden. Ferner werden Forschungsprojekte zu den aktuellen Themen in den Fachdisziplinen der HochschullehrerInnen geleitet. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 StudAkkV ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen somit gewährleistet.

Der MoDE integriert eine große Bandbreite an Lehr- und Prüfungsformen, die die Studierenden auf die Breite und Unterschiedlichkeit in der Berufswelt innerhalb und außerhalb der Wissenschaft vorbereiten sollen. Als Beispiel sei der neu etablierte Kurs „Advanced Topics in Digital Entrepreneurship: Female Entrepreneurship“ genannt, der im Sommersemester 2023 gestartet ist: In diesem Kurs trägt jede Woche eine Unternehmerin aus einer anderen Branche ihre Erfahrungen als Female Entrepreneur vor. Die Vorträge werden mit einer Software transkribiert und dann von den Studierenden mithilfe von Elementen der „Grounded Theory“-Methode analysiert. Ein Team aus Studierenden leitet dann eine Unterrichtseinheit, in der die Ergebnisse der Analyse vorgestellt und diskutiert werden. Somit werden die Studierenden nicht nur für Praxisfragen des Female Entrepreneurship sensibilisiert, sondern sie erlernen auch wissenschaftliche Methoden der Datenanalyse. Entsprechend § 13 Abs. 1 S. 2 StudAkkV werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums also kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Darüber hinaus sind die einzelnen LehrstuhlinhaberInnen bestrebt, den Kontakt zu inländischen und ausländischen GastreferentInnen aus der Unternehmenspraxis und aus anderen Universitäten herzustellen, aufrechtzuerhalten und zu pflegen, um das Lehrangebot mit Beiträgen aus Wissenschaft und Unternehmenspraxis zu bereichern und so gemäß § 13 Abs. 1 S. 3 StudAkkV den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene systematisch zu berücksichtigen.

§ 14 Studienerfolg

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement führt alle drei Jahre eine universitätsweite Befragung zu den Studienbedingungen sowie zu den studentischen Eingangsvoraussetzungen, kontextualen Bedingungen, zum Studier- und Lernverhalten sowie zu Studienerfolgsindikatoren in Form einer universitären Vollerhebung durch. Diese Studierendenbefragung ermöglicht eine Querschnitterhebung der Zufriedenheit aller Studierenden mit den oben genannten Faktoren und eine statistische

Analyse des Aufklärungsbeitrages der so definierten Zufriedenheit zum Studienerfolg. Sie liefert wichtige empirische Befunde für eine mögliche Verbesserung der Studiengänge im Bereich Studium und Lehre und gestattet Prognosen hinsichtlich des erfolgreichen Studierens. Eine Längsschnitterhebung ermöglicht die Evaluation von Modifikationen in den Studienbedingungen der Studiengänge und deren Auswirkung auf die Zufriedenheit der Studierenden und das Studierverhalten. In Form regelmäßiger Alumnibefragungen werden auch die Absolventinnen und Absolventen an der Prüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt. Eine Informierung aller Stakeholder erfolgt unter anderem über universitätsöffentliche Informationsveranstaltungen. Darüber hinaus wurden die Studierenden über ihre Vertretung im Fakultätsrat und in den Prüfungsausschüssen in die Reform der Schwerpunktphase eingebunden. Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen auf dieser Basis an, dass der Studiengang gemäß § 14 StudAkkV in ein System kontinuierlichen Monitorings unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen eingebettet ist, halten dieses Qualitätskriterium aber aufgrund der kurzen Laufzeit des Studienganges für nicht vollständig überprüfbar. Sie regen an, zusätzlich auf Ebene des Studienganges kontinuierlich – ob formalisiert oder nicht formalisiert – Feedback von den Studierenden einzuholen, insbesondere nach einem SPO-Wechsel, um in Zukunft noch belastbarere Schlüsse über die Studierbarkeit ziehen zu können.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Der rechtliche Rahmen für die Sicherung der Chancengleichheit und die Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs ist in § 19 ASPO festgelegt: So können mit dem zuständigen Prüfungsausschuss individuelle Regelungen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vereinbart werden, die Pflichten der Studierenden im Rahmen von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 ASPO). Auch den Bedarfen chronisch kranker oder behinderter Studierender wird im Einzelfall Rechnung getragen (§ 19 Abs. 3 ASPO).

Die Ausgestaltung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit liegt institutionell insbesondere in den Händen der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, die seit mehreren Jahren ein professionelles Informations-, Beratungs- und Serviceangebot zur Verfügung stellen. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere dokumentiert im Audit „Familiengerechte Hochschule“, im aktuellen Zentralen Gleichstellungsplan der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 2018-2021 sowie im dezentralen Gleichstellungsplan der Kulturwissenschaftlichen 2018-2021 bzw. 2022-2025 (beschlossen am 27.04.2022). Es existiert eine Beschwerdemöglichkeit bei Diskriminierungsverdacht bei der Stabsstelle Diversitymanagement.

Zusätzlich wurde 2021 die Satzung zum Schutz vor Benachteiligung und Belästigung an der Viadrina in Kraft gesetzt. In ihr verpflichtet sich die Universität die Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Viadrina vor Benachteiligungen zu schützen, entsprechendes Verhalten zu missbilligen und sich aktiv gegen eine Kultur des Wegsehens zu wenden.

Teil des Gleichstellungskonzeptes ist auch die Kita-Vereinbarung zur Kinderbetreuung für Kinder von Studierenden und Mitarbeitenden: Seit Dezember 2006 bietet die Viadrina eine Betreuung für Kinder von Studierenden, Mitarbeitenden und Gästen an der Kindertagesstätte "Oderknirpse" an. Dieses Betreuungsangebot basiert auf einem Kooperationsvertrag zwischen der Europa-Universität Viadrina, dem Studentenwerk Frankfurt (Oder), dem Träger der Kindertagesstätte "Oderknirpse" und der Stadt Frankfurt. Diese bieten eine zeitlich flexible Betreuung, die insbesondere Rücksicht nimmt auf unregelmäßige Studienzeiten und Tagesrhythmen – unabhängig von den Schul- oder Semesterferien. Die Betreuungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr mit der Leitung der Kindertagesstätte je nach Bedarf vereinbart werden. Die Vertragspartner bemühen sich, Betreuungswünsche außerhalb der normalen Betreuungszeiten (z. B. Abendstunden, Sonnabend) auszubauen. Darüber hinaus können die Studiengänge ganz oder teilweise in Teilzeit absolviert werden. Studienfachberatung und Prüfungsausschuss arbeiten eng und an den jeweiligen individuellen Bedürfnissen orientiert mit den Familienbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten, der psychologischen Beratung sowie mit der Beratung für gesundheitlich beeinträchtigte Studierenden zusammen. Gemäß § 15 StudAkkV verfügt die Viadrina somit über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg für den Studiengang „Master of Digital Entrepreneurship“ im Allgemeinen erfüllt sind, jedoch gibt es teilweise größere Verbesserungspotentiale.

Beschlussempfehlung an die Kommission für Interne Akkreditierungen

Der zur Begutachtung vorliegende Studiengang erfüllt nicht vollumfänglich die Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung.

Akkreditierungsvorschlag

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter empfiehlt der Kommission für Interne Akkreditierung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgenden Beschluss:

Akkreditierung mit Auflagen

Der vorliegende Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert, da dieser Studiengang inhaltliche und/oder strukturelle Mängel aufweist, die voraussichtlich innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten zu beheben sind. Seitens der Fakultät besteht die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die Verlängerung dieser Frist zu beantragen. Die Erfüllung der Auflagen ist gegenüber der Kommission für Interne Akkreditierungen nachzuweisen.

Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Kommission für Interne Akkreditierungen folgende Auflagen und Empfehlungen:

Auflage

Gemäß § 4 Abs. 3 StudAkkV beinhaltet der MoDE eine Abschlussarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen hier jedoch erhebliche Mängel, da nach § 10 Abs. 5 SPO der genaue Umfang durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter festgelegt wird und darüber hinaus nur ein Sollwert von 20.000 Wörtern festgeschrieben ist. Aus ihrer Sicht müssen Mindeststandards verbindlich festgeschrieben und kommuniziert werden, von denen nur auf Antrag abgewichen werden kann. Nur so kann eine Gleichbehandlung aller Studierenden gewährleistet werden.

Empfehlungen

Formale Kriterien

Da es sich beim MoDE um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, regelt die Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship' (ZuZ MoDE), dass Studieninteressierte je zehn ECTS in zwei der vier Disziplinen und verwandten Fächern des MoDE erworben haben müssen: Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Technische Wissenschaften bzw. interdisziplinäre Digitalisierungsforschung. Die Gutachterinnen und Gutachter merken jedoch an, dass die Disziplinen „Technische Wissenschaften“ und „interdisziplinäre Digitalisierungsforschung“ nicht näher definiert sind: Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob Bauingenieurwesen auch als „technische Wissenschaft“ definiert wird, die zur Studienaufnahme im MoDE berechtigt oder ab wann Digitalisierungsforschung als interdisziplinär angesehen wird. Sie empfehlen daher, dass die Zugangskriterien bestimmte Bereiche nennen sollten, die explizit ausgeschlossen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 StudAkkV liegen Modulbeschreibungen vor. Allerdings sehen die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der zum Teil vorliegenden Unvollständigkeit dieser Modulbeschreibungen das Qualitätskriterium nur als ausreichend erfüllt an: Teilweise fehlen Angaben zu den Lehr- und Lernformen, was aber einem Wunsch nach Flexibilität je nach konkreter Lehrveranstaltung und aktuellen Entwicklungen geschuldet sein kann und deshalb als weniger gravierend beurteilt wird; aber die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen dennoch eine erneute Prüfung und einheitliche Gestaltung des Modulkataloges. So sollte beispielsweise gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 StudAkkV die Verwendbarkeit eines Moduls für jedes Modul darstellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 StudAkkV sollten je Semester in der Regel 30 ECTS-Punkte zugrunde gelegt werden, wobei gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 StudAkkV ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden entspricht. Zwar sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium als erfüllt an, allerdings schwankt der idealtypische Studienverlaufsplan pro Semester zwischen 28 und 33 ECTS-Punkten. Sie empfehlen daher zu prüfen, ob eine einheitlichere Gestaltung mit 30 ECTS-Punkten pro Semester möglich ist bzw. inwiefern die Abweichung von der Regel fachlich-inhaltlich alternativlos ist.

Fachlich-inhaltliche Kriterien

Der Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen sind an sich entsprechend § 11 Abs. 2 StudAkkV konsistent mit dem angestrebten Abschlussniveau und die Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau aufgebaut und entsprechend in den Qualifikationszielen verankert. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen jedoch darauf zu achten, dass die Studierenden im Rahmen der individuellen Vertiefung neben dem bunten Blumenstrauß an Themen und Methoden zumindest eine(s) so gründlich bearbeiten, dass sie darin zu ExpertInnen werden.

Darüber hinaus ist den Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen, inwiefern die Fachkolloquien tatsächlich Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln: Sind diese Kolloquien primär Vorträge, in denen Inhalte diskutiert werden? Oder gibt es dort die Möglichkeit, methodische Fragen zu diskutieren, auch für Studierende, die noch keine eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfasst haben? Auch Modul A6 ‚General Academic‘ scheint keine Fokussierung auf der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens zu haben. Daher sehen die Gutachterinnen und Gutachter die Rolle des Vorbereitungskolloquiums als zentral in einem interdisziplinären Umfeld an, um den Studierenden die Bedeutung unterschiedlicher disziplinärer Herangehensweisen an Problemstellungen zu vermitteln und ihnen greifbar zu machen, was interdisziplinäre Forschung im Kern bedeutet. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, z. B. durch einen stärkeren Fokus auf dieses Vorbereitungskolloquium – und eine entsprechende Erhöhung der ECTS-Punkte – einen Raum zu schaffen, in dem die fachspezifischen Methoden jeweils explizit als solche benannt werden. Alternativ sollte geprüft werden, ob die methodische Auseinandersetzung mit verschiedenen disziplinären Zugängen auch in anderen Modulen noch besser integriert werden kann.

Grundsätzlich umfasst die Dimension Persönlichkeitsentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 StudAkkV auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen und sie sind gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 StudAkkV nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen jedoch, den Studierenden noch intensiver(e) und breiter aufgestellte Lehrinhalte zur eigenen persönlichen Entwicklung, individuellen Haltung als UnternehmerIn, intrapersonellen Faktoren und möglichen Herausforderungen im persönlichen Wachstum an die Hand zu geben.

Zwar wird das Curriculum im Großen und Ganzen durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt (§ 12 Abs. 2 S. 1 StudAkkV), jedoch ist in Bezug auf Modul A4, Informatik im Management, ist nicht eindeutig, wie ein kontinuierliches Angebot gesichert ist, weil keine Person modilverantwortlich ist, sondern eine Universität. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, dies zu spezifizieren.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf § 12 Abs. 2 S. 1 StudAkkV nicht deutlich, warum die Professur für Sociology of Technology für den Erwerb technischer Kompetenzen zuständig ist, da die disziplinäre Verortung des Modulverantwortlichen nicht notwendigerweise Kompetenzen im technischen Bereich beinhaltet (z. B. im Falle des Weggangs bestimmter Personen). Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher sicherzustellen, dass die Personaldecke im wissenschaftlichen Bereich eine nachhaltige Gestaltung des Moduls ermöglicht.

Zudem erfüllt der Studiengang aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium, dass er über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügt (§ 12 Abs. 3 StudAkkV), nur als ausreichend: Aufgrund der verschiedenen Universitäten und Fakultäten, die beteiligt sind, sowie der Internationalität des Studienganges schätzen sie den Managementaufwand als enorm ein. Sie bezweifeln, dass sich dies hinreichend in der Personalabdeckung im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche Personal niederschlägt und empfehlen daher zu prüfen, ob eine Personalaufstockung oder andere unterstützende Maßnahmen nötig und möglich sind.

Die Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen weitgehend gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 StudAkkV eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 StudAkkV modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedoch spiegelt sich das nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter nicht durchgehend im Modulhandbuch wider. Sie empfehlen daher, auch hier eine Überprüfung und gegebenenfalls Präzisierung des Modulhandbuches.

In Bezug auf den plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand und die Modulgrößen (§ 12 Abs. 5 S. 2 StudAkkV) sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium nur als ausreichend erfüllt an: So gibt es drei „A“-Module, die die Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten unterschreiten. Zwar scheint dies zwar beispielsweise für „Digitale Demokratie“ mit drei ECTS-Punkten eine inhaltlich angemessene Modulgröße zu sein, aber es ist zu prüfen, ob durch diese Vielzahl kleinerer Module die Prüfungsbelastung unangemessen hoch ist. Sollte das einzuholende studentische Feedback (siehe vorletzte Empfehlung) entsprechend ausfallen, sollte geprüft werden, ob sich mehrere 3-ECTS-Module in 6-ECTS-Module inhaltlich sinnvoll bündeln lassen.

Darüber hinaus erstreckt sich das Abschlussmodul über drei Semester, woraus sich im Sinne des § 12 Abs. 5 S. 2 StudAkkV negative Auswirkungen auf die Studierbarkeit ergeben könnten, wenn Studierende das Mobilitätsfenster nutzen und dem Fachkolloquium nicht remote folgen können. Die Gutachterinnen und Gutachter regen an, hier eine Umverteilung der ECTS-Punkte zu prüfen bzw. abzuklären, inwiefern die aktuelle semesterweise Aufteilung der Module bzw. Lehrveranstaltungen fachlich-inhaltlich alternativlos ist..

Zwar scheint der Studiengang gemäß § 14 StudAkkV in ein System kontinuierlichen Monitorings unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen eingebettet zu sein, aber die Gutachterinnen und Gutachter regen an, zusätzlich auf Ebene des Studienganges kontinuierlich – ob formalisiert oder nicht formalisiert – Feedback von den Studierenden einzuholen, insbesondere nach einem SPO-Wechsel, um in Zukunft noch belastbarere Schlüsse über die Studierbarkeit ziehen zu können.



Stellungnahme der Studiengangsleitung

European New School of Digital Studies · Europa-Universität Viadrina
Große Scharnstr. 59 · 15230 Frankfurt (Oder)

Europa Universität Viadrina
Stabsstelle Qualitätsmanagement
Akkreditierungsbeauftragte
Frau Judith Ölbey
Große Scharnstr. 59
15230 Frankfurt (Oder)

Prof. Dr. Lauri Wessel
Studiengangsleiter
Master of Digital Entrepreneurship
Tel. +49 335 5534 16 6833
Tel. +48 61 829 6833
Mail: wessel@europa-uni.de

Frankfurt (Oder), 23.06.2023

**Akkreditierung Master of Digital Entrepreneurship (MoDE; M.A.):
Antwort auf die Stellungnahme der Gutachtenden**

Sehr geehrte Frau Ölbey, sehr geehrtes Team der Stabsstelle Qualitätsmanagement, sehr geehrte
Akkreditierungskommission,

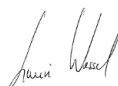
wir danken Ihnen allen sehr herzlich für Ihre Unterstützung bei der Akkreditierung des Studiengangs
„Master of Digital Entrepreneurship“ (MoDE; M.A.) an der European New School of Digital Studies (ENS).
Die Stellungnahme der Gutachtenden hat sehr viele wertvolle Denkanstöße gegeben, die wir in unserer
Arbeit dankbar aufgreifen werden.

Sehr gerne beantwortet die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Leitung der ENS die konstruktiven
und wertvollen Punkte, die die Gutachtenden geäußert haben. Dies tun wird beigefügt in tabellarischer
Form.

Wir bedanken uns auch für das Angebot der Unterstützung bei der Optimierung des Curriculums
und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen sowie einen regen Austausch, um die Zukunft des
digitalen Europas gemeinsam zu gestalten.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Prof. Dr. Lauri Wessel
Studiengangsleiter MoDE

Prof. Dr. Jan-Hendrik Passoth
Leitung der ENS



Johanna Janotta
Verwaltungsleitung ENS

KRITIKPUNKT IM GUTACHTEN (zwecks genauer Widergabe zitiert aus dem Gutachten)	ANTWORT
Kritikpunkt Umfang der Masterarbeit: „Die Gutachterinnen und Gutachter sehen hier jedoch erhebliche Mängel, da nach § 10 Abs. 5 SPO der genaue Umfang der Masterarbeit durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter festgelegt wird und darüber hinaus nur ein Sollwert von 20.000 Wörtern festgeschrieben ist. Aus ihrer Sicht müssen Mindeststandards verbindlich festgeschrieben und kommuniziert werden, von denen nur auf Antrag abgewichen werden kann. Nur so kann eine Gleichbehandlung aller Studierenden gewährleistet werden.“	Antwort: Die Studiengangsleitung nimmt diesen berechtigten Kritikpunkt sehr ernst. Nach Konsultation mit §17 Abs. 9 S. 2 ASPO vom 13. Juli 2022 wird das Recht eingeräumt, den Umfang der Masterarbeit als mindestens 15 und höchstens 30 ECTS festzulegen. Gegenwärtig hat die Masterarbeit im MoDE 15 ECTS (SPO MoDE 15.01.2020 sowie Neufassung SPO MoDE vom 16.03.2023). Dementsprechend werden wir die Formulierung des §10 anpassen und den erbetenen, verbindlichen Standard wie angeregt festschreiben inkl. der Möglichkeit einer Abweichung auf Antrag. Hinweis: Die Studiengangsleitung wird die Kolleg*innen der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (AMU) über diese Änderung informieren. Die Sichtweise der AMU ist hier insofern auch ausschlaggebend, als dass der MoDE als "Double Degree" studiert werden kann, so dass die Studiengangsleitung die Harmonisierung der entsprechenden Ordnungen auf Seiten beider Universitäten bedenken muss.
Kritikpunkt Modulbeschreibungen: „Gemäß § 7 Abs. 2 StudAkkV liegen Modulbeschreibungen vor. Allerdings sehen die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der zum Teil vorliegenden Unvollständigkeit dieser Modulbeschreibungen das Qualitätskriterium nur als ausreichend erfüllt an: Teilweise fehlen Angaben zu den Lehr- und Lernformen, was aber einem Wunsch nach Flexibilität je nach konkreter Lehrveranstaltung und aktuellen Entwicklungen geschuldet sein kann und deshalb als weniger gravierend beurteilt wird; aber die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen dennoch eine erneute Prüfung und einheitliche Gestaltung des Modulkataloges. So sollte beispielsweise gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 StudAkkV die Verwendbarkeit eines Moduls für jedes Modul darstellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.“	Antwort: Die Studiengangsleitung bedankt sich für den konstruktiven Hinweis. Sie wird die entsprechenden Änderungen veranlassen und den Modulkatalog überarbeiten. Diese Arbeiten wurden bereits veranlasst.

Kritikpunkt Anzahl ECTS pro Semester: „Darüber hinaus sollten gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 StudAkkV je Semester in der Regel 30 ECTS-Punkte zugrunde gelegt werden, wobei gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 StudAkkV ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden entspricht. Zwar sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium als erfüllt an, allerdings schwankt der idealtypische Studienverlaufsplan pro Semester zwischen 28 und 33 ECTS-Punkten. Sie empfehlen daher zu prüfen, ob eine einheitlichere Gestaltung mit 30 ECTS-Punkten pro Semester möglich ist bzw. inwiefern die Abweichung von der Regel fachlich-inhaltlich alternativlos ist.“	Antwort: Die Studiengangsleitung dankt den Gutachtenden für diesen wertvollen Hinweis. Die Tatsache, dass die Anzahl der zugrunde gelegten ECTS schwankt, ergibt sich in Teilen aus der Natur des Studiengangs als „Double Degree“, der gemeinsam mit der AMU durchgeführt wird. Diese Natur verlangt eine gewisse Harmonisierung der Prüfungsordnungen an beiden Universitäten und damit die Balancierung zweier unterschiedlicher Rechtsordnungen. So können die Ordnungen auf Seiten der AMU wesentlich schwerer verändert werden als die der EUV. Als Zeichen des Entgegenkommens hat sich die Studiengangsleitung daher dafür entschieden, gewisse Schwankungen zuzulassen, um im sprichwörtlichen „größeren Bild“ die bestmögliche Harmonisierung und Studierendenzentrierung des Studiengangs zu erreichen. Nichtsdestoweniger nehmen wir den Kritikpunkt sehr ernst und ziehen eine Vereinheitlichung der zugrunde gelegten ECTS in Zukunft sehr gerne in Erwägung.
Kritikpunkt breites Lehrangebot: „Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen jedoch darauf zu achten, dass die Studierenden im Rahmen der individuellen Vertiefung neben dem bunten Blumenstrauß an Themen und Methoden zumindest eine(s) so gründlich bearbeiten, dass sie darin zu ExpertInnen werden.“	Antwort: Die Studiengangsleitung dankt für dieses berechtigte Argument und würde auf dessen Basis gerne folgende Ausführungen machen: Erstens ist es aufgrund der Gestaltung des MoDE als transdisziplinärer Studiengang ein Stück weit unausweichlich, dass Studierenden verschiedene Fächer gelehrt werden, die nach Einschätzung der Studiengangsleitung hier ein wenig abwertend „abgewatscht“ werden („bunter Blumenstrauß“). Hieraus folgt ein Stück weit, dass eine Vertiefung in nur einem disziplinären Thema natürlich schwieriger ist als in einem monodisziplinären Masterstudiengang. Genau dies will die ENS ja überwinden; das ist ihre „Value Proposition“ – und ihr Erfolg. Nichtsdestoweniger nimmt die Studiengangsleitung diesen Hinweis, zweitens, sehr ernst. In dieser Hinsicht freut sich die Studiengangsleitung berichten zu können, dass im Rahmen der jüngsten Reform der SPO MoDE die Spezialisierungen „Digital Management“ und „Digital Governance“ eingeführt wurden, in denen die Wahlpflichtfächer nach diesen Schwerpunkten zusammengefasst werden. Darüber hinaus würde die Studiengangsleitung gerne darauf verweisen, dass es im Rahmen des Schreibens der Masterarbeiten sowie der dazugehörigen Kolloquien natürlich ein Anliegen ist, dass sich die Studierenden hier fachlich vertiefen

	und zu Expert*innen werden. Hierzu werden sie dann von den Fachvertreter*innen der ENS ausgebildet.
Kritikpunkt Vorbereitungskolloquien: „Darüber hinaus ist den Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen, inwiefern die Fachkolloquien tatsächlich Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln: Sind diese Kolloquien primär Vorträge, in denen Inhalte diskutiert werden? Oder gibt es dort die Möglichkeit, methodische Fragen zu diskutieren, auch für Studierende, die noch keine eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfasst haben? Auch das Modul „General Academic“ scheint keine Fokussierung auf der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens zu haben. Daher sehen die Gutachterinnen und Gutachter die Rolle des Vorbereitungskolloquiums als zentral in einem interdisziplinären Umfeld an, um den Studierenden die Bedeutung unterschiedlicher disziplinärer Herangehensweisen an Problemstellungen zu vermitteln und ihnen greifbar zu machen, was interdisziplinäre Forschung im Kern bedeutet. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, durch einen stärkeren Fokus auf dieses Vorbereitungskolloquium – und eine entsprechende Erhöhung der ECTS-Punkte – einen Raum zu schaffen, in dem die fachspezifischen Methoden jeweils explizit als solche benannt werden. Alternativ sollte geprüft werden, ob die methodische Auseinandersetzung mit verschiedenen disziplinären Zugängen auch in anderen Modulen noch besser integriert werden kann.“	Antwort: Die Studiengangsleitung dankt den Gutachtenden für die sehr nützlichen Ausführungen und die Denkanstöße, die damit einhergehen. Nachfolgend beantwortet sie die aufgeworfenen, sehr berechtigten Fragen. In den Fachkolloquien werden die Studierenden an das wissenschaftliche Arbeiten in der entsprechenden Fachdisziplin herangeführt. Hierzu gehört, dass Studierenden die Funktionsweise einer Disziplin und ihrer Erwartungen an eine wissenschaftliche Arbeit vermittelt werden ebenso wie die Möglichkeit, dass die Studierenden ihre eigenen Abschlussarbeiten daran orientiert entwickeln. Dadurch ergibt sich auch, dass Studierende, die noch keine eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfasst haben, an das wissenschaftliche Arbeiten in einer der Disziplinen der ENS herangeführt werden. Darüber hinaus freut sich die Studiengangsleitung berichten zu dürfen, dass im Rahmen der jüngsten Reform der SPO MoDE das „Research Lab“ eingeführt wurde. Mit ihm besteht nun ein Modul, in dem den Studierenden generell die Grundlagen und Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Gerne ziehen wir auch in Erwägung, das Modul „General Academic“ so zu gestalten, dass hier die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Diese Möglichkeit besteht infolge einer Neuzuweisung der Modulverantwortlichkeiten, die wir auch Dank des wertvollen Feedbacks auf den Akkreditierungsbericht anstoßen werden. Die Veränderung der ECTS des Vorbereitungskolloquiums ist zwar möglich, gleichwohl empfindet die Studiengangsleitung die Ausführung dieser Option eher als schwierig. Der Grund hierfür ist die Natur des MoDE als gemeinsamer Studiengang mit der AMU, die bedingt, dass eine bestmögliche Harmonisierung der Ordnungen an beiden Universitäten erreicht werden sollte. Bezüglich des Abschlussmoduls wurde diese Harmonisierung gerade erst eingeführt. Insofern die ECTS verändert werden, die Studierende für Vorbereitungskolloquien erhalten, müsste diese Veränderung weitere Veränderungen in anderen Bereichen nach sich ziehen. Dies würde unsere zwei Jahre dauernden Reformbemühungen unterminieren, deren Ziel gerade die Vereinheitlichung der Ordnungen war.

	Nichtsdestoweniger nehmen wir diesen Punkt sehr ernst. Gerne ziehen wir eine inhaltliche Umgestaltung des Moduls "General Academic" in Betracht und erwägen, hier eine solide Grundausbildung zu verankern (siehe oben). Hier könnte ein Raum geschaffen werden, in dem den Studierenden die Balance aus "wissenschaftlicher Vertiefung" und "interdisziplinärem Weitblick" gelehrt wird.
Kritikpunkt fehlende Lehrinhalte im Bereich Unternehmertum: „Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen jedoch, den Studierenden noch intensiver(e) und breiter aufgestellte Lehrinhalte zur eigenen persönlichen Entwicklung, individuellen Haltung als UnternehmerIn, intrapersonellen Faktoren und möglichen Herausforderungen im persönlichen Wachstum an die Hand zu geben.“	Antwort: Die Studiengangsleitung dankt sehr herzlich für diesen konstruktiven Kommentar. Tatsächlich erwägt die Studiengangsleitung schon länger, Kurse zum Unternehmertum im Rahmen des Moduls "Entrepreneurship in Action" einzubinden und sie über die Vergabe von Lehraufträgen zu organisieren. Dass dies bisher nicht in dem Maße geschah, wie es der Studiengangsleitung vorschwebt, liegt in der frühen Entwicklungsphase der ENS begründet und den zahlreichen Aufgaben, die mit dem Aufbau des eigenen Lehrstuhls, der School als solches sowie natürlich dem Aufbau des Studiengangs verbunden sind.
Kritikpunkt wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal: „Jedoch sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird (§ 12 Abs. 2 S. 1 StudAkkV), nur als ausreichend erfüllt an: In Modul A4, Informatik im Management, ist nicht eindeutig, wie ein kontinuierliches Angebot gesichert ist, weil keine Person modulverantwortlich ist, sondern eine Universität. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, dies zu spezifizieren. Darüber hinaus wird nicht deutlich, warum die Professur für Sociology of Technology für den Erwerb technischer Kompetenzen zuständig ist, da die disziplinäre Verortung des Modulverantwortlichen nicht notwendigerweise Kompetenzen im technischen Bereich beinhaltet (z. B. im Falle des Weggangs bestimmter Personen). Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher sicherzustellen, dass die Personaldecke im wissenschaftlichen Bereich eine nachhaltige Gestaltung des Lehrangebots ermöglicht. Zudem betrachten die Gutachterinnen	Antwort: Die Studiengangsleitung dankt den Gutachtenden für ihre Einschätzungen und die Ermutigung, die Personaldecke so auszugestalten, dass sie zu den Anforderungen des Studiengangs passt. In der Tat handelt es sich hier um einen Studiengang, dessen Managementaufwand enorm ist. Nachfolgend nimmt die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der ENS-Leitung hierzu wie folgt Stellung: Die gegenwärtige Verantwortlichkeit für das Modul A4 ergibt sich daraus, dass der Kooperationsvertrag zwischen EUV und AMU vom 31. Oktober 2019 Pflichten, z.B. hinsichtlich des Umfangs des Lehrangebotes, regelt, die hiermit (= der Zuweisung der Modulverantwortlichkeiten) erfüllt wurden. Dies war des Weiteren dadurch begründet, dass die AMU zum Zeitpunkt der Erstellung des Modulkatalogs Frau Prof. Vetulani-Cęgiel noch nicht berufen hatte, so dass sie hier nicht genannt werden konnte. Tatsächlich besteht aber hinsichtlich technischer Kompetenzen genau der Engpass, den die Gutachtenden hier erkannt haben. Gerne greift die Studiengangsleitung die wertvollen Hinweise der Gutachter*innen auf und schlägt der Europa-Universität Viadrina (EUV) vor, bei künftigen Ausschreibungen für Professuren und möglichen Dauerstellen einen besonderen Fokus auf

und Gutachter das Qualitätskriterium, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügt (§ 12 Abs. 3 StudAkkV), nur als ausreichend erfüllt: Aufgrund der verschiedenen Universitäten und Fakultäten, die beteiligt sind, sowie der Internationalität des Studienganges schätzen sie den Managementaufwand als enorm ein. Sie bezweifeln, dass sich dies hinreichend in der Personalabdeckung im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche Personal niederschlägt und empfehlen daher zu prüfen, ob eine Personalaufstockung oder andere unterstützende Maßnahmen nötig und möglich sind.“	technische Kompetenzen zu legen, etwa durch die Stärkung im Bereich “Wirtschaftsinformatik, insbes. Digital Entrepreneurship“. Die Studiengangsleitung möchte dem Hinweis der Gutachtenden hinsichtlich der dünnen Personaldecke im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals gerne folgen. Die Erfahrungen aus nunmehr zwei Jahren bestätigen den Eindruck, den die Gutachtenden hier äußern: Die Anforderungen an die Verwaltung des Studienganges stehen disproportional zu den Verfügbarkeiten der Personalressourcen. Vor diesem Hintergrund regt die Studiengangsleitung an, eine volle Stelle in der Verwaltung der ENS zu schaffen, die ausschließlich für das Management eines bzw. mehrerer Studiengänge zuständig ist (TV-L 13). Wir betonen auf “bzw. mehrere[n] Studiengänge[n]“, da eine solche Stelle selbstverständlich auch die Studiengänge mit betreuen würde, die in Zukunft noch geschaffen werden.
Kritikpunkt Prüfungssystem: „Das Prüfungssystem setzt sich vor allem aus handlungsorientierten Prüfungen zusammen. Studierende müssen Fallstudien lösen, eigenständige Ausarbeitungen dazu anfertigen, wie sie gewisse konzeptionelle Inhalte auf ihr Projekt anwenden, Prototypen erstellen, evaluieren und nicht zuletzt häufig selber präsentieren. Vereinzelt stellen ProfessorInnen auch Klausuren. Die Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen somit weitgehend gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 StudAkkV eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 StudAkkV modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedoch spiegelt sich das nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter nicht durchgehend im Modulhandbuch wider. Sie empfehlen daher auch diesbezüglich eine Überprüfung und gegebenenfalls Präzisierung des Modulhandbuches.“	Antwort: Sehr gerne wird die Studiengangsleitung das Modulhandbuch entsprechend durchsehen und Überarbeitungen veranlassen bzw. durchführen. Sie dankt den Gutachtenden für den Hinweis.
Kritikpunkt Arbeitsaufwand: „In Bezug auf den plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand und die Modulgrößen (§ 12 Abs. 5 S. 2 StudAkkV) jedoch sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium nur als ausreichend erfüllt an: So gibt es drei „A“-	Antwort: Die Studiengangsleitung bedankt sich sehr herzlich für den Hinweis, der die Sicht der Studierenden stärkt. Die Studiengangsleitung wünscht folgende Ausführungen dazu zu machen: Einzelne Module haben eine Größe von drei ECTS, da das Curriculum der EUV mit dem der AMU harmonisiert wurde. Die Einführung der Module mit

Module, die die Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten unterschreiten. Zwar scheinen 3 ECTS-Punkte beispielsweise für „Digitale Demokratie“ eine inhaltlich angemessene Modulgröße zu sein, aber es ist zu prüfen, ob durch diese Vielzahl kleinerer Module die Prüfungsbelastung unangemessen hoch ist. Zu diesem Zweck empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, studentisches Feedback einzuholen, was an späterer Stelle aber noch einmal ausgeführt wird (s. § 14 Studierbarkeit). Gegebenenfalls sollte geprüft werden, ob sich mehrere 3-ECTS-Module in 6-ECTS-Module inhaltlich sinnvoll bündeln lassen.“	jeweils 3 ECTS war eine der Maßnahmen, die die Studiengangsleitung mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Curricula und damit der Verbesserung der Studierbarkeit des MoDE eingeführt hat. Die Studiengangsleitung erkennt selbstverständlich an, dass die Ausführungen, die sie zuvor gemacht hat, lehrendenzentriert sind bzw. nur die Sicht der Fakultäten widerspiegeln. Sehr gerne wird sie daher in Erwägung ziehen, studentisches Feedback einzuholen, um die Studierbarkeit des MoDE auf dieser Basis weiter zu verbessern.
Kritikpunkt Abschlussmodul: „Darüber hinaus erstreckt sich das Abschlussmodul über drei Semester. Auch dies ist für sich betrachtet nicht problematisch, aber eventuell wirkt es sich negativ auf die Nutzung des Mobilitätsfensters aus, falls es nicht die Möglichkeit gibt, dem Fachkolloquium remote zu folgen. Die Gutachterinnen und Gutachter regen an, hier eine Umverteilung der ECTS-Punkte zu prüfen.“	Antwort: Sehr gerne veranlasst die Studiengangsleitung eine entsprechende Prüfung und dankt für den wertvollen Hinweis.
Kritikpunkt Monitoring: „Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen auf dieser Basis an, dass der Studiengang gemäß § 14 StudAkkV in ein System kontinuierlichen Monitorings unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen eingebettet ist, halten dieses Qualitätskriterium aber aufgrund der kurzen Laufzeit des Studienganges für nicht vollständig überprüfbar. Sie regen an, zusätzlich auf Ebene des Studienganges kontinuierlich – ob formalisiert oder nicht formalisiert – Feedback von den Studierenden einzuholen, insbesondere nach einem SPO-Wechsel, um in Zukunft noch belastbarere Schlüsse über die Studierbarkeit ziehen zu können.“	Antwort: Sehr gerne wird die Studiengangsleitung die hier angeregten und wertvollen Maßnahmen in der Zukunft umsetzen.
Kritik Zugangskriterien: „Da es sich entsprechend § 4 Abs. 2 S. 1 StudAkkV um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, müssen sie im Einklang mit § 5 Abs. 2 StudAkkV je zehn ECTS in zwei der vier Disziplinen und verwandten Fächern des MoDE	Antwort: Die Studiengangsleitung dankt den Gutachtenden für diesen wertvollen Hinweis. In Abstimmung der Leitung der ENS wünscht die Studiengangsleitung hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

erworben haben: Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Technische Wissenschaften bzw. interdisziplinäre Digitalisierungsforschung. Die Gutachterinnen und Gutachter merken jedoch an, dass die Disziplinen „Technische Wissenschaften“ und „interdisziplinäre Digitalisierungsforschung“ nicht näher definiert sind: Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob Bauingenieurwesen auch als „technische Wissenschaft“ definiert wird, die zur Studienaufnahme im MoDE berechtigt oder ab wann Digitalisierungsforschung als interdisziplinär angesehen wird. Sie empfehlen daher, dass die Zugangskriterien bestimmte Bereiche nennen sollten, die explizit ausgeschlossen werden.“	Die Formulierung „interdisziplinäre Digitalisierungsforschung“ ergibt sich daraus, dass die ENS eine Vertiefung im Bachelorstudiengang der Kulturwissenschaftlichen Fakultät anbietet. Für diese Studierenden soll der MoDE die Möglichkeit der Konsekutivität eröffnen. Zur Klärung der Begriffe „Technische Wissenschaften“ und „interdisziplinäre Digitalisierungsforschung“ möchte die Studiengangsleitung gerne auf die ‘Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und Zulassung zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship’ vom 21.03.2023 (Neufassung) verweisen. Dort werden folgende Kriterien als Zugangsvoraussetzungen näher ausgeführt: – Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Politikwissenschaften, Geschichte, Soziologie etc.) – Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. BWL, Business Administration, Wirtschaftsinformatik etc.) – Rechtswissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Verwaltungswissenschaften, Staatswissenschaften etc.) – Technische Wissenschaften/ Computerwissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Informatik, Ingenieurwissenschaften etc.) – Interdisziplinäre Digitalisierungsforschung oder einem verwandten Fach (bspw. Social Informatics, Science and Technology Studies, Digital Studies etc.)
--	---

Protokollauszug zur Sitzung der Kommission für Interne Akkreditierungen am 04. Juli 2023

TOP 1: Akkreditierungsentscheidung über den Masterstudiengang Master of Digital Entrepreneurship

Die KIA-Mitglieder stimmen mit fünf Ja-Stimmen und ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen für die Akkreditierung des Masterstudienganges Master of Digital Entrepreneurship mit einer Auflage und mit Empfehlungen. Die Frist für die Behebung der Auflage beträgt ein Jahr. Nach erfolgreicher Behebung der Auflage würde die Akkreditierungsfrist auf acht Jahre verlängert.

Beschlussempfehlung der Kommission für Interne Akkreditierungen an den Senat

Die Kommission für Interne Akkreditierungen empfiehlt dem Senat auf Basis der angehängten Dokumentation nach § 9 Abs. 6 der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre folgenden Beschluss:

1. Der Masterstudiengang „Master of Digital Entrepreneurship“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) wird unter Berücksichtigung der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 07.12.2017 **mit folgender Auflage und mit Empfehlungen akkreditiert**, da die vorgegebenen Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen nicht vollumfänglich erfüllt sind:

Gemäß § 4 Abs. 3 StudAkkV beinhaltet der MoDE eine Abschlussarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen hier jedoch erhebliche Mängel, da nach § 10 Abs. 5 SPO der genaue Umfang durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter festgelegt wird und darüber hinaus nur ein Sollwert von 20.000 Wörtern festgeschrieben ist. Aus ihrer Sicht müssen Mindeststandards verbindlich festgeschrieben und kommuniziert werden, von denen nur auf Antrag abgewichen werden kann. Nur so kann eine Gleichbehandlung aller Studierenden gewährleistet werden.

2. Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis zum 30.09.2024. Bei Feststellung der Erfüllung der Auflage durch die Kommission für Interne Akkreditierungen nach Vorlage des Nachweises bis zum 26.06.2024 wird der Studiengang bis zum 30.09.2031 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis für die Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Die Kommission für Interne Akkreditierungen spricht auf Basis der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe folgende Empfehlungen aus:

Empfehlungen

Formale Kriterien

Da es sich beim MoDE um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, regelt die Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship' (ZuZ MoDE), dass Studieninteressierte je zehn ECTS in zwei der vier Disziplinen und verwandten Fächern des MoDE erworben haben müssen: Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Technische Wissenschaften bzw. interdisziplinäre Digitalisierungsforschung. Die Gutachterinnen und Gutachter merken jedoch an, dass die Disziplinen „Technische Wissenschaften“ und „interdisziplinäre Digitalisierungsforschung“ nicht näher definiert sind: Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob Bauingenieurwesen auch als „technische Wissenschaft“ definiert wird, die zur Studienaufnahme im MoDE berechtigt oder ab wann Digitalisierungsforschung als interdisziplinär angesehen wird. Sie empfehlen daher, dass die Zugangskriterien bestimmte Bereiche nennen sollten, die explizit ausgeschlossen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 StudAkkV liegen Modulbeschreibungen vor. Allerdings sehen die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der zum Teil vorliegenden Unvollständigkeit dieser Modulbeschreibungen das Qualitätskriterium nur als ausreichend erfüllt an: Teilweise fehlen Angaben zu den Lehr- und Lernformen, was aber einem Wunsch nach Flexibilität je nach konkreter Lehrveranstaltung und aktuellen Entwicklungen geschuldet sein kann und deshalb als weniger gravierend beurteilt wird; aber die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen dennoch eine erneute Prüfung und einheitliche Gestaltung des Modulkataloges. So sollte beispielsweise gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 StudAkkV die Verwendbarkeit eines Moduls für jedes Modul darstellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 StudAkkV sollten je Semester in der Regel 30 ECTS-Punkte zugrunde gelegt werden, wobei gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 StudAkkV ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden entspricht. Zwar sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium als erfüllt an, allerdings schwankt der idealtypische Studienverlaufsplan pro Semester zwischen 28 und 33 ECTS-Punkten. Sie empfehlen daher zu prüfen, ob eine einheitlichere Gestaltung mit 30 ECTS-Punkten pro Semester möglich ist bzw. inwiefern die Abweichung von der Regel fachlich-inhaltlich alternativlos ist.

Fachlich-inhaltliche Kriterien

Der Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen sind an sich entsprechend § 11 Abs. 2 StudAkkV konsistent mit dem angestrebten Abschlussniveau und die Kommunikation und Kooperation

sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau aufgebaut und entsprechend in den Qualifikationszielen verankert. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen jedoch darauf zu achten, dass die Studierenden im Rahmen der individuellen Vertiefung neben dem bunten Blumenstrauß an Themen und Methoden zumindest eine(s) so gründlich bearbeiten, dass sie darin zu ExpertInnen werden.

Darüber hinaus ist den Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen, inwiefern die Fachkolloquien tatsächlich Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln: Sind diese Kolloquien primär Vorträge, in denen Inhalte diskutiert werden? Oder gibt es dort die Möglichkeit, methodische Fragen zu diskutieren, auch für Studierende, die noch keine eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfasst haben? Auch Modul A6 ‚General Academic‘ scheint keine Fokussierung auf der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens zu haben. Daher sehen die Gutachterinnen und Gutachter die Rolle des Vorbereitungskolloquiums als zentral in einem interdisziplinären Umfeld an, um den Studierenden die Bedeutung unterschiedlicher disziplinärer Herangehensweisen an Problemstellungen zu vermitteln und ihnen greifbar zu machen, was interdisziplinäre Forschung im Kern bedeutet. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, z. B. durch einen stärkeren Fokus auf dieses Vorbereitungskolloquium – und eine entsprechende Erhöhung der ECTS-Punkte – einen Raum zu schaffen, in dem die fachspezifischen Methoden jeweils explizit als solche benannt werden. Alternativ sollte geprüft werden, ob die methodische Auseinandersetzung mit verschiedenen disziplinären Zugängen auch in anderen Modulen noch besser integriert werden kann.

Grundsätzlich umfasst die Dimension Persönlichkeitsentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 StudAkkV auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen und sie sind gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 StudAkkV nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen jedoch, den Studierenden noch intensiver(e) und breiter aufgestellte Lehrinhalte zur eigenen persönlichen Entwicklung, individuellen Haltung als UnternehmerIn, intrapersonellen Faktoren und möglichen Herausforderungen im persönlichen Wachstum an die Hand zu geben.

Zwar wird das Curriculum im Großen und Ganzen durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt (§ 12 Abs. 2 S. 1 StudAkkV), jedoch ist in Bezug auf Modul A4, Informatik im Management, ist nicht eindeutig, wie ein kontinuierliches Angebot gesichert ist, weil keine Person modulverantwortlich ist, sondern eine Universität. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, dies zu spezifizieren.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf § 12 Abs. 2 S. 1 StudAkkV nicht deutlich, warum die Professur für Sociology of Technology für den Erwerb technischer Kompetenzen zuständig ist, da die disziplinäre Verortung des Modulverantwortlichen nicht notwendigerweise Kompetenzen im technischen Bereich beinhaltet (z. B. im Falle des Weggangs bestimmter Personen). Die Gutachterinnen und Gutachter

empfehlen daher sicherzustellen, dass die Personaldecke im wissenschaftlichen Bereich eine nachhaltige Gestaltung des Moduls ermöglicht.

Zudem erfüllt der Studiengang aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium, dass er über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügt (§ 12 Abs. 3 StudAkkV), nur als ausreichend: Aufgrund der verschiedenen Universitäten und Fakultäten, die beteiligt sind, sowie der Internationalität des Studienganges schätzen sie den Managementaufwand als enorm ein. Sie bezweifeln, dass sich dies hinreichend in der Personalabdeckung im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche Personal niederschlägt und empfehlen daher zu prüfen, ob eine Personalaufstockung oder andere unterstützende Maßnahmen nötig und möglich sind.

Die Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen weitgehend gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 StudAkkV eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 StudAkkV modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedoch spiegelt sich das nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter nicht durchgehend im Modulhandbuch wider. Sie empfehlen daher, auch hier eine Überprüfung und gegebenenfalls Präzisierung des Modulhandbuches.

In Bezug auf den plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand und die Modulgrößen (§ 12 Abs. 5 S. 2 StudAkkV) sehen die Gutachterinnen und Gutachter das Qualitätskriterium nur als ausreichend erfüllt an: So gibt es drei „A“-Module, die die Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten unterschreiten. Zwar scheint dies zwar beispielsweise für „Digitale Demokratie“ mit drei ECTS-Punkten eine inhaltlich angemessene Modulgröße zu sein, aber es ist zu prüfen, ob durch diese Vielzahl kleinerer Module die Prüfungsbelastung unangemessen hoch ist. Sollte das einzuholende studentische Feedback (siehe vorletzte Empfehlung) entsprechend ausfallen, sollte geprüft werden, ob sich mehrere 3-ECTS-Module in 6-ECTS-Module inhaltlich sinnvoll bündeln lassen.

Darüber hinaus erstreckt sich das Abschlussmodul über drei Semester, woraus sich im Sinne des § 12 Abs. 5 S. 2 StudAkkV negative Auswirkungen auf die Studierbarkeit ergeben könnten, wenn Studierende das Mobilitätsfenster nutzen und dem Fachkolloquium nicht remote folgen können. Die Gutachterinnen und Gutachter regen an, hier eine Umverteilung der ECTS-Punkte zu prüfen bzw. abzuklären, inwiefern die aktuelle semesterweise Aufteilung der Module bzw. Lehrveranstaltungen fachlich-inhaltlich alternativlos ist..

Zwar scheint der Studiengang gemäß § 14 StudAkkV in ein System kontinuierlichen Monitorings unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen eingebettet zu sein, aber die Gutachterinnen und Gutachter regen an, zusätzlich auf Ebene des Studienganges kontinuierlich – ob formalisiert oder nicht formalisiert – Feedback von den Studierenden einzuholen, insbesondere nach



einem SPO-Wechsel, um in Zukunft noch belastbarere Schlüsse über die Studierbarkeit ziehen zu können.

Senatsbeschluss

Beschluss 3 (Senatssitzung vom 12.07.2023)

Der Senat akkreditiert auf Basis der Beschlussempfehlung der KIA den Masterstudiengang „Master of Digital Entrepreneurship“ mit folgender Auflage: Es müssen für die Abfassung der Masterarbeit Mindeststandards festgeschrieben und kommuniziert werden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Dokumentation der Auflagenerfüllung

Im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des Studienganges Master of Digital Entrepreneurship (MoDE) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) wurde folgende Auflage ausgesprochen:

Gemäß § 4 Abs. 3 StudAkkV beinhaltet der MoDE eine Abschlussarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen hier jedoch erhebliche Mängel, da nach § 10 Abs. 5 SPO der genaue Umfang durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter festgelegt wird und darüber hinaus nur ein Sollwert von 20.000 Wörtern festgeschrieben ist. Aus ihrer Sicht müssen Mindeststandards verbindlich festgeschrieben und kommuniziert werden, von denen nur auf Antrag abgewichen werden kann. Nur so kann eine Gleichbehandlung aller Studierenden gewährleistet werden.

Dieser Auflage wurde nun mithilfe einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) begegnet. Die geänderte SPO wurde im Rahmen der Senatssitzung vom 12. Juni 2024 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie wird nach redaktionellen Anpassungen der Präambel an die nun geltenden gesetzlichen Grundlagen zeitnah in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Damit weist die European New School die Behebung der Auflage nach. Die Akkreditierung des Studienganges Master of Digital Entrepreneurship mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) kann deshalb auf den vollen Zeitraum von acht Jahren ausgedehnt werden und endet somit am 30.09.2031. Die erforderlichen Nachweise finden sich im Folgenden:

1. Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 16.03.2024
2. Beschlussfassung des Senates vom 12. Juni 2024

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 16.03.2023 (1. Änderungssatzung)
vom 29.05.2024

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 16.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird die Modulübersichtstabelle wie folgt angepasst:

Praxis-modul	D Entrepreneurship Labs	24	2	30 Stunden	690 Stunden	modul- abhängig	720 Stunden	Research Lab benotet un- benotet
---------------------	------------------------------------	----	---	---------------	----------------	--------------------	----------------	---

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

¹Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 22.000 - 30.000 Wörtern.

b) In Absatz 3 werden folgender Satz 2 und Satz 3 neu eingefügt:

²Dies wird der/dem Studierenden bei Themenausgabe durch die/den Erstgutachter*in mitgeteilt.

³Einmalige Abweichungen sind im fachlich begründeten Einzelfall bei der/dem Erstgutachter*in zu beantragen und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module A bis C + D-Research Lab)
25 %	Abschlussmodul E

4. In Anlage 1 (Modulkatalog) unter II Modulbeschreibungen werden folgende Änderungen eingefügt:

a) Für die Module A1, A2.1, A.2.2, A3, A4, A5, A6, B1, B2, B3, B4 und C wird die Gewichtung der Note in der Gesamtnote wie folgt geändert:

Gewichtung der Note in Gesamtnote	benotet (Module A bis C + D-Research Lab = 75 %)
--	--

b) Für das Modul D wird die Gewichtung der Note in der Gesamtnote wie folgt geändert:

Gewichtung der Note in Gesamtnote	Project Lab und Professional Practice Lab unbenotet; Research Lab benotet (Module A bis C + D-Research Lab = 75 %)
--	---

c) Für das Modul E wird die Gewichtung der Note in der Gesamtnote wie folgt eingefügt:

Gewichtung der Note in Gesamtnote	Benotet (Masterarbeit 20% + Abschlusskolloquium 5% = 25%)
--	---

5. In Anlage 3 (Praktikumsrichtlinie) wird folgender Absatz als vorletzter Absatz neu eingefügt:

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die akademische Anerkennung eines Praktikums/ einer Tätigkeit als Studienleistung wird durch Einreichen eines Antrags an den MoDE-Prüfungsausschuss zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang MoDE im Praxismodul D (Praktikum) beantragt. Das Formular wird der/dem Studierenden auf der Internetseite der ENS zur Verfügung gestellt oder auf Anfrage an die Studienberatung der ENS und muss bei der Einreichung von der/dem Studierenden unterzeichnet sein. Dem Antrag ist ein Praktikumszeugnis beizufügen, welches von der/dem Praktikumsgeber*in auf Geschäftspapier (Firmenlogo, ggf. Firmenstempel) erstellt und unterschrieben wurde. Weiterhin muss das Praktikumszeugnis folgende Details bereitstellen:

- Dauer des Praktikums
- Rahmen der wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit/ Teilzeit)
- Tätigkeitsdarstellung
- Kontaktdetails Praktikumsgeber*in

Alle Anträge werden einer Vorprüfung durch die Studienberatung der ENS unterzogen und nur vollständig eingereichte Anträge an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ist die Praktikumspflicht erfüllt und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben,

werden keine weiteren Praktika anerkannt und keine weiteren Pflichtpraktikumsbescheinigungen ausgestellt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden für die Dauer des Studiums des Studierenden nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Beschlussfassung des Senates am 12. Juni 2024 – Protokollauszug

TOP 9

Zustimmende Kenntnisnahme des Erlasses der 1. Satzung zur Änderung der SPO für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (MoDE) vom 16. März 2023

Vizepräsident Passoth berichtet, dass Standards für Abschlussarbeiten definiert werden sollten; die Berechnungsgrundlage über Module hinweg sei inkonsistent gewesen, dies sei nun aber korrigiert worden.

Herr Lamprecht gibt zu bedenken, dass die Gesetzesgrundlage nicht mehr gegeben sei, da seit April 2024 eine Neufassung vorliege.

Es wird sich darauf geeinigt, dass es, um der Neufassung Rechnung zu tragen, eine redaktionelle Änderung geben werde, die bei Veröffentlichung beachtet werden müsse.

Der Senat stimmt wie folgt ab:

Beschluss 8

Der Senat nimmt den Erlass der 1. Satzung zur Änderung der SPO für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (MoDE) vom 16. März 2023 zustimmend zur Kenntnis (mit redaktioneller Änderung als Anpassung an die neue Gesetzgebung).

Der Beschluss wird mit 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen gefasst.

Prozess der Siegelvergabe

Prozess-Schritt	Tätigkeiten der Prozessbeteiligten	Dokumentation
1.	KIA-Vorsitzende/r bittet Dekan/in und Qualitätsbeauftragte/n um Erstellung der Dokumentation über den Studiengang.	Dokumentation über den Studiengang
2.	Qualitätsbeauftragte/r erstellt in Kooperation mit der/dem Dekan/in die Dokumentation über den Studiengang. Dekan/in schlägt der KIA mögliche (externe) Hochschullehrende, (externe) Studierende und Expert/inn/en der Berufswelt für die Gutachtergruppe vor. KIA stellt eine Bereitschaftsanfrage an die möglichen (externen) Hochschullehrenden, (externen) Studierenden und Expert/inn/en der Berufswelt für die Gutachtergruppe. Qualitätsbeauftragte/r übermittelt der Akkreditierungsbeauftragten die Dokumentation über den Studiengang zwecks formeller Vorprüfung. Akkreditierungsbeauftragte prüft formell die Dokumentation über den Studiengang vor – falls erforderlich mit Korrekturbitte an Dekan/in und Qualitätsbeauftragte/n.	- Dokumentation über den Studiengang, - Vorlagen zur Bereitschaftsanfrage, - Vorstellungsbogen/Unbefangenheitserklärung im Falle der Bereitschaft
3.	KIA prüft die vorgeschlagenen (externen) Hochschullehrenden, (externen) Studierenden und Expert/inn/en der Berufswelt hinsichtlich der Passung¹ und Unbefangenheit und ernennt die Gutachtergruppe.	- Dokumentation über den Studiengang, - Liste mit möglichen Kandidat/inn/en für die Gutachtergruppe
4.	KIA stellt den Verfahrensablauf durch die Akkreditierungsbeauftragte als zentrale Ansprechpartnerin für die Gutachtergruppe sicher.	- Ernennungsurkunde für die Gutachter/innen, - vollständige Dokumentation über den Studiengang,

¹ Dabei bezieht sich die Prüfung der Passung im Falle von Bündelakkreditierungen auch auf die Gewährleistung einer hinreichenden Begutachtung aller Studiengänge des Bündels und im Falle der Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen auf die Sicherstellung eines angemessenen Einbezuges landesspezifischer Kenntnisse durch eine entsprechende Zusammensetzung der Gutachtergruppe gemäß der Neufassung der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre.

	• Akkreditierungsbeauftragte übermittelt im Auftrag der KIA die erforderlichen Unterlagen an die ernannten Mitglieder der Gutachtergruppe.	• Checkliste für Gutachter/innen
5.	• Akkreditierungsbeauftragte berät die Gutachtergruppe. • Gutachtergruppe begutachtet den Studiengang und erstellt unter Abwägung und Diskussion der Einzelauffassungen zusammen mit der Akkreditierungsbeauftragten im Rahmen einer Webkonferenz ein Gutachten. • Gutachtergruppe kann im Falle zu vieler oder gravierender Mängel die Aussetzung des Verfahrens empfehlen.	• Gutachten als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen
6. (° = im Falle einer Aussetzung)	• Akkreditierungsbeauftragte leitet das Gutachten ohne Beschlussempfehlung an die/den Dekan/in weiter mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen. • Dekan/in entscheidet im Falle einer entsprechenden Empfehlung der Gutachtergruppe über die Beantragung einer Aussetzung des Verfahrens.°	• Gutachten als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen, • Stellungnahme, • Antrag auf Aussetzung des Verfahrens°
7. (° = im Falle einer Aussetzung)	• KIA zieht das Gutachten mit Beschlussempfehlung sowie die Stellungnahme heran, um die Akkreditierungsentscheidung zu treffen: Akkreditierung ohne/mit Auflagen oder Versagung der Akkreditierung. • KIA zieht den Antrag auf Aussetzung heran, um über ein befristetes Aussetzen des Akkreditierungsverfahrens in der Regel von 18 Monaten zu befinden.° • KIA bereitet das abschließende Gutachten mit Beschlussempfehlung = Akkreditierungsbeschluss für den Senat vor.	• Gutachten mit Beschlussempfehlung als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen mit Akkreditierungsbeschluss
8. Senatssitzung, welche dem bisherigen Zeitverlauf folgt	• Senat entscheidet über den Akkreditierungsbeschluss der KIA: Akkreditierung ohne/mit Auflagen, Versagung der Akkreditierung oder befristetes Aussetzen des Akkreditierungsverfahrens. • Senat verkündet den Akkreditierungsbeschluss.	• abschließendes Gutachten mit Beschlussempfehlung als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen mit Akkreditierungsbeschluss,

		• Protokoll der Senatssitzung, • Akkreditierungsurkunde
Nach dem Akkreditierungsbeschluss durch den Senat (* = im Falle eines Widerspruches)	• Dekan/in erhält die Möglichkeit des Widerspruches mit einer Widerspruchsfrist von 14 Tagen.* • Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Widerspruchskommission ein.* • Widerspruchskommission bereitet erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat vor.* • Präsident/in nimmt Akkreditierungsbeschluss des Senates zur Kenntnis.	• Widerspruch*, • Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission*
Procedere im Falle von Auflagen	• KIA prüft nach zwölf Monaten die Dokumentation der Auflagenerfüllung: bei Feststellung der Auflagenerfüllung, wird der Studiengang akkreditiert, bei Notwendigkeit einer erneuten externen Begutachtung (durch eine/n Fachvertreter/in oder eine Gutachtergruppe) wird diese im festgelegten Umfang beauftragt. Nach Vorliegen des Gutachtens der Fachvertreterin/des Fachvertreters oder der Gutachtergruppe überprüft die KIA die Auflagenerfüllung. • KIA erstellt ein Gutachten mit Beschlussempfehlung. • Senat entscheidet auf Basis des erneuten Gutachtens der KIA über die (Nicht-) Ausdehnung der Akkreditierung auf den vollen Akkreditierungszeitraum gemäß Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre. • Präsident/in nimmt den Akkreditierungsbeschluss zur Kenntnis. • Widerspruchsverfahren siehe oben	• Dokumentation der Auflagenerfüllung, • Gutachten zur Auflagenerfüllung mit Beschlussempfehlung, • Protokoll der Senatssitzung, • Akkreditierungsurkunde
Procedere im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens	• Dekan/in reicht in der Regel nach 18 Monaten nach Aussetzung des Verfahrens die Unterlagen zur Auflagenerfüllung bei der KIA ein und beantragt die Wiederaufnahme des Verfahrens. • KIA prüft in der darauffolgenden Sitzung die Unterlagen: bei Feststellung der Auflagenerfüllung wird der Studiengang akkreditiert, bei Notwendigkeit einer erneuten externen Begutachtung (durch eine/n Fachvertreter/in oder	• Dokumentation der Auflagenerfüllung, • Gutachten zur Auflagenerfüllung mit Beschlussempfehlung, • Protokoll der Senatssitzung, • Akkreditierungsurkunde

eine Gutachtergruppe) wird diese im festgelegten Umfang beauftragt. Nach Vorliegen des Gutachtens der Fachvertreterin/des Fachvertreters oder der Gutachtergruppe überprüft die KIA die Auflagenerfüllung.

- **KIA** erstellt ein Gutachten mit Beschlussempfehlung.
- **Senat** entscheidet über den Akkreditierungsbeschluss der KIA: Akkreditierung ohne Auflagen oder Versagung der Akkreditierung.
- **Präsident/in** nimmt den Akkreditierungsbeschluss zur Kenntnis.
- **Widerspruchsverfahren** siehe oben